

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**für Feld-, Weinbergs- und Waldwege**  
**der Stadt E D E N K O B E N**  
**vom 08. Februar 2001**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

**§ 2**

**Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

**§ 3**

**Beitragsmaßstab, Rundung und Beitragssatz**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 m<sup>2</sup> auf- bzw. abgerundet.
- (3) Der Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5**

**Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

## § 6

### Gemeindeanteil

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer umgelegt, da die sonstigen Nutzungen, gemessen dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr, der Nutzung als Reit- und Radwege sowie für den Fremdenverkehr, nicht erheblich sind.

## § 7

### Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## § 8

### Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## § 9

### Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und gemäß der Grundsteuer fällig.

(2) Beitragsnachforderungen für zurückliegende Fälligkeitstage sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege vom 12.04.1996 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Edenkoben, den 08. Februar 2001



Werner Kastner  
Stadtbürgermeister